

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ in ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“, dem Ortsbrandmeister oder den Wehrführern zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal-, Vorhalte- und Fahrzeugkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird minutengenau erfasst. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Die Vorhaltekosten bilden die Grundgebühr je Einsatzstunde, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des eingesetzten Personals. Maßgebend für die Vorhaltekosten ist die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2. Die Vorhaltekosten werden nicht bei Brandsicherheitswachen fällig.
- (4) Maßgebend für die Fahrzeugkosten ist die Nutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (6) Mit den für Fahrzeugkosten der Anlagen 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge, sonstigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

§ 5

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) - Feuerwehrgebührensatzung - vom 24.02.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 02.01.2008 außer Kraft.

Geratal, den 19.01.2023


Thamm
Gemeinschaftsvorsitzender



Kostenersatz- und Gebührenverzeichnis für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“

1. Personalkosten		
1.1 bei Brand, technischer oder sonstiger Hilfe		
1.1.1 je ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	je Stunde 2,52 €	je Minute 0,04 €
1.1.2 Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal/Plaue“ nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss		in tatsächlicher Höhe
1.2 Brandsicherheitswachen je ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	je Stunde 12,00 €	
Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.		
2. Vorhaltekosten Grundgebühr	je Stunde 43,96 €	je Minute 0,73 €
Die Grundgebühr wird nicht bei Brandsicherheitswachen fällig.		
3. Fahrzeugkosten	je Stunde	je Minute
3.1 Kleinlöschfahrzeug KLF-Th	71,20 €	1,18 €
3.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	31,18 €	0,51 €
3.3 Mannschaftstransportwagen MTW	46,26 €	0,77 €
3.4 Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	69,17 €	1,15 €
3.5 Rüstwagen RW 1	12,04 €	0,20 €
3.6 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	159,99 €	2,66 €
3.7 Gerätewagen Logistik GW-L2	200,81 €	3,34 €
4. Fehlalarmierung Brandmeldeanlagen		Pauschal
Bei Fehlalarmierung, ausgelöst durch eine Brandmeldeanlage, wird ein pauschaler Satz (unabhängig von Anzahl der Fahrzeuge und Feuerwehrangehörigen) erhoben.		250,00 €
Zusätzliche Kosten fallen bei Forderungen von Verdienstausfall oder fortgezahltem Arbeitsentgelt in tatsächlicher Höhe an.		
Kostenersatz und Gebührenforderungen von Feuerwehren anderer Gemeinden werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.		